

Patientenverfügung - Betreuungsverfügung - Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

§ 1901aBGB (2009)

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Patientinnen und Patienten vorsorglich festlegen, dass bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls sie nicht mehr selbst entscheiden können. Damit wird sichergestellt, dass der Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn er in der aktuellen Situation nicht mehr geäußert werden kann.

Die Patientenverfügung muss individuell auf die persönlichen Werte und die gesundheitliche Disposition des Verfügenden abgestellt sein; bei hinreichend konkreter und nachvollziehbarer Abfassung sind die Bevollmächtigten oder Betreuer in der Position auch gegenüber den behandelnden Ärzten den Willen des Verfügenden durchzusetzen.

Die Beratung durch einen Arzt des Vertrauens ist geboten und die regelmäßige Überprüfung - Jahresrhythmus - ist sinnvoll, um den aktuellen Patientenwillen zu dokumentieren.

Betreuungsverfügung

Die Bestimmung einer Person, die im Fall des § 1896 BGB vom Gericht als rechtlicher Betreuer eingesetzt werden soll, kann eine rechtliche Betreuung nicht verhindern; mit der Betreuungsverfügung wird kein rechtsgeschäftlicher Vertreter bestimmt. Bevor der in der Betreuungsverfügung Genannte rechtsgeschäftlich handeln darf, ist die Bestellung durch das Betreuungsgericht einschließlich der Benennung der Aufgabenkreise erforderlich. Falls keine Eilbedürftigkeit vorliegt kann das Verfahren von 6 Wochen bis zu 3 Monaten in Anspruch nehmen. Es ist ein fachärztliches Gutachten und ein Sozialbericht vom Gericht einzuholen und eine richterliche Anhörung durchzuführen. Der eingesetzte Betreuer wird vom Betreuungsgericht überwacht und bestimmte Rechtsgeschäfte unterliegen der Genehmigungspflicht.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht, die aus Gründen der Praktikabilität im Außenverhältnis nicht von einer Bedingung - z.B. Feststellung der rechtlichen Handlungsunfähigkeit - abhängig gemacht werden sollte. Es können mehrere Personen - ggfl. mit unterschiedlichen Aufgabenkreisen - betraut werden. Zu prüfen ist, ob eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden soll oder nur alle Bevollmächtigte gemeinsam entscheiden dürfen - dies kann z.B. im Bereich der Gesundheitsvorsorge zu Problemen führen (Erreichbarkeit aller Bevollmächtigten)

Die Vollmacht sollte - zu Beweis Zwecken - schriftlich abgefasst sein und die beglaubigte Unterschrift des Vollmachtgebers aufweisen. Grundsätzlich ist eine „Aktualisierung“ nicht erforderlich; in manchen Fällen ist eine notarielle Vollmacht sinnvoll.

Der Bevollmächtigte sollte Kenntnis von der Vorsorgevollmacht haben und im Bedarfsfall auf die Urkunde Zugriff haben.

Um eine „Eilbetreuung“ zu vermeiden, sollte der Vollmachtgeber stets einen Hinweis auf die Vorsorgevollmacht bei sich tragen (z.B. Dokument im Scheckkartenformat mit Name und Verbindungsdaten des Bevollmächtigten)

Die Vollmacht soll die Bereiche der Vertretungsmacht so konkret wie möglich beschreiben.

Ggfl. können auch die geschlossene Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen aufgenommen werden. Der Bevollmächtigte benötigt jedoch für den Vollzug dieser Maßnahmen die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Eine Überwachung/Überprüfung des Bevollmächtigten durch das Betreuungsgericht erfolgt amtswegig nicht. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bestellung eines Kontrollbetreuers durch das Betreuungsgericht - § 1896 Abs. 3 BGB - möglich.

Die Vorsorgevollmacht hat grundsätzlich Vorrang vor einer rechtlichen Betreuung.

Die Vorsorgevollmacht kann auch die Vertretung nach dem Tod des Vollmachtgebers - „über den Tod hinaus“ - umfassen. Das Amt des rechtlichen Betreuers - auch desjenigen, der entsprechend einer Betreuungsverfügung vom Berufungsgericht bestellt wurde endet mit dem Tod des Betreuten.

Wer erteilt Rat:

kommunale Betreuungsbehörden

Betreuungsverein, die in der Regel von karitativen Institutionen getragen werden

Betreuungsgericht - an jedem Amtsgericht

Persönliche Anmerkung

Die Vorsorgevollmacht ist unverzichtbar; die Nachteile sind kalkulierbar. Juristischer Rat sollte in der Regel eingeholt werden.

Die Patientenverfügung ist in höchstem Maße individuell; die persönliche Auseinandersetzung mit Krankheit und dem Sterben ist die Basis für eine Patientenverfügung; Gespräche im Familien- oder Freundeskreis - auch über den Umgang mit dem Sterben - sind hilfreich. Die Konsultation mit dem Arzt des Vertrauens ist zwingend.

Hinweis:

Die Ausführungen geben ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.